

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Konventionswidrigkeit der lebenslangen Haftstrafe ohne Aussicht auf Freilassung

In der Sache *László Magyar ./. Ungarn*¹ entschied der EGMR, dass eine lebenslange Haftstrafe nur dann mit Art. 3 EMRK vereinbar ist, falls für den Gefangenen eine realistische Aussicht darauf besteht, irgendwann im Leben wieder freizukommen.

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer zu lebenslanger Haft ohne die Möglichkeit einer Bewährung verurteilt worden. Eine solche Verurteilung ist durch das Grundgesetz vom 25.4.2011 ermöglicht worden. Dem Argument der ungarischen Regierung, dass eine Begnadigung durch das Staatsoberhaupt möglich sei, weshalb ein Mechanismus zur Haftentlassung bestehe, hielt der EGMR entgegen, dass eine solche Gnadenentscheidung nach ungarischem Recht eine rechtlich nicht gebundene, nicht begründungspflichtige Entscheidung ist; der Staatspräsident ist noch nicht einmal verpflichtet, sich mit einem Gnadengesuch zu beschäftigen. Das alleine reiche nicht aus, um den Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu beseitigen. Es bedürfe vielmehr eines rechtlich geregelten Verfahrens, das im Einzelfall zu einer vorzeitigen Haftentlassung führen kann, aber nicht muss – je nach Verhalten des Gefangenen und der Gefahr, die er oder sie möglicherweise weiterhin für die Öffentlichkeit darstellt.

Nach der Wiedereinführung der Diskriminierung im Staatskirchenrecht ist die tatsächlich zu verbüßende Freiheitsstrafe ein weiteres Prestigeprojekt der ungarischen Regierung, das der

EGMR in seine menschenrechtlichen Schranken weist.²

Die ungarische Regierung erklärte unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils, dass sie an der tatsächlich lebenslangen Haftstrafe festhalten werde. Als Ausweg aus der menschenrechtlichen Problematik komme höchstens eine Verrechtlichung des bislang im freien Ermessen des Staatsoberhauptes stehenden Gnadenrechts in Betracht.

Vorzeitige Entlassung des Präsidenten des Obersten Gerichts konventionswidrig

Der frühere ungarische EGMR-Richter *András Baka* wehrte sich gegen seine vorzeitige Entfernung aus dem Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts.³ 2009, unter der Geltung der alten Verfassung, war er für eine Amtszeit von sechs Jahren zum Präsidenten des Obersten Gerichts gewählt worden. Das neue Grundgesetz v. 25.4.2011, das am 1.1.2012 in Kraft trat, benannte das Oberste Gericht in „Kúria“ um und ordnete gleichzeitig an, dass das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts ende und dass für die Kúria ein neuer Präsident zu wählen sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei seine Entlassung in das GrundG eingefügt worden, weil er im Amt Ansichten über die Unabhängigkeit des Richterstandes geäußert habe, die der Regierung missfallen haben.

Zunächst setzte sich der EGMR mit der Zulässigkeit auseinander. In Fort-

¹ Urteil v. 20.5.2014, AZ.: 73593/10.

² *Magyar Mennonita Egyház et. al. ./. Ungarn*, Urteil v. 8.4.2014, AZ.: 70945/11 u. a.; näher Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2014, S. 382 f.

³ *Baka ./. Ungarn*, Urteil v. 27.5.2014, AZ.: 20261/12.

entwicklung des Grundsatzes in Vilho Eskelinen et al. ./ Finland schloss der EGMR die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Personalmaßnahmen im hoheitlichen Bereich des öffentlichen Dienstes nicht vollkommen aus. Wegen der engen Verschränkung von Zulässigkeit und Begründetheit ging er unmittelbar in die Begründetheitsprüfung über.

Zwar wurde dem Beschwerdeführer der Rechtsweg gegen seine Entlassung nicht ausdrücklich entzogen. Da die Maßnahme aber in der Verfassung unmittelbar angeordnet wurde, stand ihm kein praktikabler Rechtsschutz zur Verfügung. Folglich war das Verfahren unfair und Art. 6 EMRK verletzt.

Die Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK steht nach Ansicht des EMGR in einem gewissen Rahmen auch Amtsträgern zu. Unter Auswertung zahlreicher Beweise, u. a. dem politischen Disput in Ungarn und dem zeitlichen Ablauf der einzelnen Schritte, zeigte sich der EGMR überzeugt, dass die Absetzung des Beschwerdeführers eine Sanktion für die von ihm geäußerte Meinung war und nicht bloß – wie von der Regierung angeführt – mit der Reorganisation der Justiz im Zusammenhang stand, was er als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit wertete. Von der Prüfung der Verletzung weiterer Konventionsrechte sah der EGMR ab.

Das Urteil ist für den Beschwerdeführer zwar positiv, seinen Posten erhält er aber nicht zurück. Die Entscheidung über Schadensersatz behält sich der EGMR vor und räumt den Parteien hierfür drei Monate ein; kommt keine Einigung zu Stande, will der EGMR entscheiden.

Herbert Küpper